

## Hauptsatzung der Stadt Jessen (Elster)

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 Nr. 12, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Jessen (Elster) in seiner Sitzung am 06.10.2015 mit Beschluss Nr. 27/2015 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Jessen (Elster) beschlossen.

### 1. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

#### § 1

##### Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Jessen (Elster)“  
Sie hat folgende Ortsteile:

- |                     |                       |
|---------------------|-----------------------|
| 1. Arnsdorf         | 23. Lüttchenseyda     |
| 2. Battin           | 24. Mark Friedersdorf |
| 3. Busckuhnsdorf    | 25. Mark Zwuschen     |
| 4. Dixförda         | 26. Mauken            |
| 5. Düßnitz          | 27. Mellnitz          |
| 6. Gentha           | 28. Mönchenhöfe       |
| 7. Gerbisbach       | 29. Morxdorf          |
| 8. Glücksburg       | 30. Mügeln            |
| 9. Gorsdorf         | 31. Naundorf          |
| 10. Grabo           | 32. Neuerstadt        |
| 11. Großkorga       | 33. Rade              |
| 12. Hemsendorf      | 34. Rehain            |
| 13. Holzdorf        | 35. Reicho            |
| 14. Jessen (Elster) | 36. Rettig            |
| 15. Kleindröben     | 37. Ruhlsdorf         |
| 16. Kleinkorga      | 38. Schadewalde       |
| 17. Klöden          | 39. Schöneicho        |
| 18. Klossa          | 40. Schützberg        |
| 19. Kremitz         | 41. Stadt Schweinitz  |
| 20. Leipa           | 42. Stadt Seyda       |
| 21. Linda           | 43. Steinsdorf        |
| 22. Lindwerder      | 44. Zwuschen          |

- (2) Die Ortschaftsverfassung nach KVG LSA findet keine Anwendung.

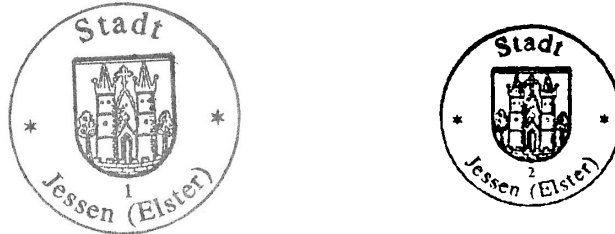
#### § 2

##### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Jessen (Elster) ist in Rot hinter einer durchgehenden runden schwarz gefugten silbernen Zinnenmauer eine silberne Kirche; die Türme mit blauen, an den Seiten jeweils mit einer gestielten goldenen Kugel besetzten Spitzdächern und schwarzen Bogenfenstern 2 : 1; zwischen den Türmen ein schwarzes Tor unter spitzem Dach, darüber ein mit einem goldenen Kreuz gekrönter gewölbter Giebel mit zwei schwarzen Bogenfenstern und einer

dreiblättrigen schwarzen Rosette; zu beiden Seiten der Kirche hinter der Mauer je eine silberne Pappel.

- (2) Die Flagge ist zweistreifig schwarz-gelb mit aufgelegtem Stadtwappen.
- (3) Die Stadt Jessen (Elster) führt Dienstsiegel. Die Dienstsiegel mit den Nummern 1 und 2 entsprechen folgendem genehmigten Abdruck:



Die Umschrift lautet „Stadt Jessen (Elster)“.

Die Führung der Dienstsiegel mit Vertretungsberechtigung ist in der Siegelordnung der Stadt Jessen (Elster), Dienstanweisung Nr. 7, geregelt.

- (4) Die einzelnen Ortsteile können bei eigenen Veranstaltungen und besonderen Anlässen die vor der Neugliederung gültigen Wappen sowie Städte- und Gemeindefarben weiterführen. (Diese haben keinen rechtlichen Charakter.) Die Nutzung dieser Wappen kann auf Antrag auch den ansässigen Vereinen bestätigt werden.

## II. Abschnitt

### § 3

#### Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (2) Die Stellvertreter führen die Bezeichnung „1. stellvertretender Stadtratsvorsitzender“ und „2. stellvertretender Stadtratsvorsitzender“.
- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können jeweils mit Mehrheit der Mitglieder der Vertretung abgewählt werden. Eine Nachwahl muss unverzüglich erfolgen.

### § 4

#### Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - Hauptausschuss, übernimmt auch die Aufgaben des Betriebsausschusses,
  - Bau- und Vergabeausschuss,
  - Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss,
  - Sozial-, Schul-, Sport- und Kulturausschuss.

Die Ausschüsse setzen sich nach dem Wahlergebnis zusammen. Sie bestehen aus 7 Mitgliedern des Stadtrates und dem Bürgermeister. Mit Beschluss des Stadtrates

können weitere zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. In den Ausschüssen, mit Ausnahme der beschließenden Ausschüsse, können bis zu 6 sachkundige Einwohner auf Vorschlag des Stadtrates bestellt werden. Sachkundige Einwohner werden durch die Fraktionen vorgeschlagen. Sind mehr Bürger vorgeschlagen als Sitze vorhanden, erfolgt im Stadtrat eine Wahl. Der Bürgermeister hat Stimmrecht in allen Ausschüssen, denen er vorsitzt. Ist der Bürgermeister in der Ausschusssitzung nicht anwesend, kann sein Stellvertreter im Amt oder ein Amtsleiter die Sitzung leiten, diese haben kein Stimmrecht.

(2) Beschließende Ausschüsse sind:

- der Hauptausschuss,
- der Bau- und Vergabeausschuss,
- Finanzausschuss.

(3) Der Hauptausschuss beschließt über

- die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten sowie vergleichbaren Beschäftigten im Rahmen der Entgeltgruppen des TVöD-V vom 7.02.2006 (in der Fassung der Änderungsvereinbarung Nr. 6 vom 26.02.2013) von der Entgeltgruppe 15 -11,
- Verpachtung von Jagdrechten,
- Verpachtung der Fischereirechte,
- Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden und Vereinigungen,
- Verfügung über Gemeindevermögen (gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA)
- von 15.000 € bis 75.000 €,
- Festlegung von Unerheblichkeitsgrenzen bei Geldforderungen,
- Verzicht von Ansprüchen der Stadt und der Abschluss von Vergleichen
- ab 26.000 € bis 128.000 € (§ 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA),
- Vorbereitung von Ratssitzungen,
- Entschädigungszahlungen in Verbänden und eigenen Betrieben, soweit gesetzlich gefordert,
- Bestätigung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters,
- Kredit- und Bürgschaftsübernahmen bis 160.000 €,
- Genehmigung zur Nutzung von Wappen und Gemeindefarben für kommerzielle Zwecke,
- über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €.

(4) Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt über

- Vergabe von Aufträgen ab 30.000 € bis 1,25 Mio. €. Ausnahme hiervon sind Aufträge zur Beseitigung von Hochwasserschäden. Diese Aufträge werden bis zu einem Wertumfang von 600.000 € durch den Bürgermeister vergeben, nachdem die Vergabevorschläge vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises geprüft und Zustimmung erteilt wurde. Die veranlassten Aufträge sind im Bauausschuss bekanntzugeben.
- die Zulassung von Bauvorhaben innerhalb eines Bebauungsplanes,
- Beschlüsse zu Auslegungen von Bebauungsplänen und die Abwägungsbeschlüsse,
- die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
- Vorbereitung und Durchführung von V- und E-Plänen.

- (5) Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss beschließt über
- Kredit- und Bürgschaftsübernahmen bis 160.000 €,
  - Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen in Größe über 5 ha (je Flurstück) bis 12 Jahre,
  - Beschlüsse zur Festlegung von Pachtsummen für Flächen.
- (6) Von beschließenden Ausschüssen gefasste Beschlüsse sind in der folgenden Ratssitzung bekannt zu geben und zu veröffentlichen.
- (7) Ein Viertel der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung übertragen.
- (8) Alle festgesetzten Wertgrenzen gelten immer nur innerhalb des Gesamthaushaltsplanes.
- (9) Die Stadt Jessen (Elster) unterhält den Eigenbetrieb „Stadtwirtschaft Jessen“. Die Aufgaben des Betriebsausschusses nimmt der Hauptausschuss wahr, gemäß des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 in der derzeit gültigen Fassung.

## **§ 5**

### **Ortsteilbeiräte**

- (1) Gemäß der abgeschlossenen Gebietsänderungsverträge werden für die Ortsteile Ortsteilbeiräte berufen. Die Ortsteilbeiräte werden vom Bürgermeister für die Dauer der Kommunalwahlperiode berufen. Die Berufungsperiode der Ortsteilbeiräte beginnt mit der Berufung durch den Bürgermeister und endet mit der Wahl 2019. Mitglieder der Ortsteilbeiräte können auch Stadträte sein. Sind aus einem Ortsteil mehr als vier Stadträte im Rat vertreten, werden keine Ortsteilbeiräte gebildet, da eine ausreichende Vertretung gesichert ist.
- (2) Aufgrund der Historie werden in folgenden Ortsteilen gemeinsame Ortsteilbeiräte gebildet:
1. Gorsdorf/Hemsendorf,
  2. Getha/Lüttchenseyda,
  3. Holzdorf/Kremitz,
  4. Kleindröben/Mauken,
  5. Klöden/Rettig,
  6. Morxdorf/Mark Zwuschen,
  7. Mügeln/Glücksburg,
  8. Naundorf/Mark Friedersdorf,
  9. Ruhlsdorf/Rehain,
  10. Dixförda/Zwuschen.
- (3) Wird während der Wahlperiode die Eingliederung einer Gemeinde beschlossen, kann in diesem Fall im Neugliederungsvertrag als Ausnahme vereinbart werden, dass bis zur Beendigung der Wahlperiode der Stadträte die Ortschaftsverfassung Anwendung findet.

- (4) Die Zahl der Mitglieder der Ortsteilbeiräte ergibt sich aus der Einwohnerzahl der Ortsteile, max. jedoch 7 Mitglieder:
- bis 150 Einwohner – 3 Mitglieder
  - bis 900 Einwohner – 5 Mitglieder
  - bis 1.700 Einwohner – 7 Mitglieder.
- (5) Jeder Ortsteilbeirat bestimmt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit. Kommt keine Wahl zustande, ernennt der Bürgermeister diese. Der Vorsitzende des Ortsteilbeirates bzw. sein Stellvertreter haben im Stadtrat und den Ausschüssen das Recht, auf Antrag an den Vorsitzenden des Rates zu allen den Ortsteil betreffende Angelegenheiten gehört zu werden.
- (6) Der Ortsteilbeirat hat Mitspracherecht zu folgenden Angelegenheiten:
1. Vorbereitung des Haushaltsplanes,
  2. Durchführung von Sprechstunden (nur zu besonderen Anlässen),
  3. Veräußerung und Verpachtung von Grundstücken,
  4. bei Bebauungsplanungen,
  5. bei der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen,
  6. Durchführung von Verkehrsplanungen,
  7. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums.
- (7) Dem Ortsteilbeirat wird ein Mitarbeiter der Verwaltung beratend zur Seite gestellt, den Rahmen und die Person legt der Bürgermeister fest.  
Bei repräsentativen Aufgaben in den Ortsteilen kann der Vorsitzende des Ortsteilbeirates oder ein Stadtrat den Bürgermeister vertreten.

## **§ 6 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Stadtrat und den Ausschüssen wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 7 Bürgermeister**

Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden, keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert bis 30.000 € nicht übersteigen.

Für Aufträge im Zuge der Hochwasserschadensbeseitigung ist der Bürgermeister zuständig. Diese Aufträge bis zu einem Wertumfang von 600.000 € werden durch den Bürgermeister erteilt.

Voraussetzung ist, dass der Vergabevorschlag vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittenberg geprüft und dass diesem Vorschlag zugestimmt wurde. Die erteilten Aufträge sind im Bauausschuss bekanntzugeben.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Das gilt nicht für Rechtsstreitigkeit mit Aufsichtsbehörden.
2. Der Bürgermeister vertritt die Stadt in Verbänden, eigenen Betrieben und Betrieben, in denen die Stadt beteiligt ist. Er ist in diese wahlfähig. Er kann, nach Rücksprache mit dem Hauptausschuss, Mitglieder der Verwaltung für seine Vertretung ernennen. Der § 45 KVG LSA bleibt davon unberührt. Auf Vorschlag von Fraktionen können auch Stadträte, bei entsprechender Anzahl der Sitze, in den Betrieben bzw. Verbänden solche Funktionen übernehmen.
3. Alle Entscheidungen erfolgen unter den vorgenannten Wertgrenzen.
4. Der Bürgermeister entscheidet neben seinen gesetzlichen Aufgaben selbstständig:
  - Personalangelegenheiten, Einstellung, Entlassung und Ernennung von Beamten und vergleichbaren Beschäftigten im Rahmen der Entgeltgruppen TVöD-V vom 7.02.2006 (in der Fassung der Änderungsvereinbarung Nr. 6 vom 26.02.2013) von den Entgeltgruppen 10 – 1,
  - Gemeindevermögen bis 15.000 € (§ 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA),
  - Verzicht auf Ansprüche und Vergleiche bis 26.000 € (§ 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA) (gilt nur für Personalangelegenheiten),
  - Vergabe von Aufträgen bis 30.000 €,
  - Abschluss von Pachtverträgen bis 5 ha.
  - Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde entsprechend § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 500,00 € im Einzelfall nicht übersteigt.

## **§ 8**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und dessen Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Werden im Rahmen von geltenden Vorschriften ihre Aufgaben und Kompetenzen festgelegt, ergeht dazu durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat eine gesonderte Dienstanweisung.

## **III. Abschnitt**

### **Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner**

## **§ 9**

### **Unterrichtung der Einwohner und Bürger**

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt Gesprächsgegenstände, Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladungsfrist

soll mindestens 14 Tage betragen und erfolgt im Mitteilungsblatt. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat über deren Ablauf in einer der folgenden Ratssitzungen.
- (3) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

## **§ 10**

### **Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, ggf. auch als Zwischenbescheid, spätestens nach 6 Wochen.
- (6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

## **§ 11**

### **Bürgerentscheid**

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziffer 1-2 KVG LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Stadt Jessen (Elster) statt.

## **§ 12**

### **Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf

Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

#### **IV. Abschnitt Ehrungen**

##### **§ 13 Ehrungen**

- (1) Der Stadtrat kann das Ehrenbürgerrecht der Stadt verleihen und aberkennen.
- (2) Der Stadtrat kann weitere Ehrungen verleihen.

##### **§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

#### **V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachung**

##### **§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Mitteilungsblatt der Stadt Jessen (Elster).  
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Mitteilungsblatt der Stadt Jessen (Elster) den bekanntzumachenden Text enthält. Können Pläne, Karten oder Texte ihres Umfanges wegen nicht vollständig abgedruckt werden, erfolgt im Mitteilungsblatt der Hinweis über die Möglichkeit der Einsichtnahme. Diese besteht derzeit in der Stadtverwaltung Jessen, Schloßstraße 11, zu den üblichen Dienstzeiten. Die Auslegungsfrist beträgt, wenn nicht anders vorgeschrieben, zwei Wochen. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter [www.jessen.de](http://www.jessen.de) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit in der Stadtverwaltung Jessen, Schloßstraße 11, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.



- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt im Mitteilungsblatt der Stadt unter Einhaltung der Ladungsfrist. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Mitteilungsblatt der Stadt Jessen (Elster) bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadtverwaltung Jessen, Schloßstraße 11, am Hintereingang treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.  
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt.
- (5) Veröffentlichungen für den Brand-, Katastrophen- und Seuchenschutz werden, wenn sie nicht mit dem Ausgabedatum des eigenen Mitteilungsblattes übereinstimmen, zur schnelleren Information der Bevölkerung im Internet unter [www.jessen.de](http://www.jessen.de) veröffentlicht.  
Es handelt sich hierbei um folgende Veröffentlichung:
- Waldbrandwarnstufen,
  - Hochwasserwarnstufen,
  - dringende Mitteilung zum Katastrophenschutz,
  - Mitteilung für Erfordernisse im Seuchenschutz.

## **§ 16**

### **Entschädigungszahlungen**

Entsprechend der Regelungen durch das Land Sachsen-Anhalt werden die Entschädigungen für den Bürgermeister, dessen Stellvertreter, für den Stadtrat, die Ortsteilbeiräte und die berufenen Bürger sowie für Bürger im Ehrenamt in einer Satzung gesondert festgelegt.

## **§ 17**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Jessen (Elster) in Kraft.

Jessen (Elster), 13.11.2015



Danneberg  
Stadtratsvorsitzender



Jahn  
Bürgermeister

- 
- Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gem. §10 Abs. 2 KVG LSA: 12.11.2015
  - veröffentlicht im Mitteilungsblatt Stadt Jessen (Elster) vom 03.12.2015 Nr. 551
  - in Kraft treten 04.12.2015